

II-9624 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/53-Pr.2/93

1010 WIEN, DEN 28. April 1993
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

4334 / AB
1993 -04- 29
ZU 4392 / J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 1. März 1993, Nr. 4392/J, betreffend Nächtigungsgeld für LKW-Fahrer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem - einen anderen Fall pauschaler Nächtigungsgelder betreffenden - Erkenntnis vom 6. Februar 1989, Zahl 89/14/0031, festgestellt, daß die steuerfreie pauschale Berücksichtigung von Reisekosten nur dann zum Zug kommt, wenn Aufwendungen überhaupt - dem Grunde nach - anfallen. In diesem Erkenntnis hat der Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich festgehalten, daß eine möglicherweise abweichende Verwaltungspraxis bei der steuerlichen Behandlung der Nächtigungsgelder für LKW-Fernfahrer keine für den Verwaltungsgerichtshof beachtliche Rechtsquelle darstellt. Dieses Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes wurde in die Lohnsteuerrichtlinien 1992 eingearbeitet, der Fall der Schlafkabinen von LKW-Fahrern aber nicht ausdrücklich erwähnt.

Die Finanzlandesdirektion für Salzburg hat auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes auf Anfrage mitgeteilt, daß Nächtigungsgelder in Hinkunft steuerpflichtig zu behandeln sind. Die anderen Finanzlandesdirektionen haben im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes keinen Anlaß für eine Änderung der bisherigen Vorgangsweise gesehen, weil das Erkenntnis einen anderen Sachverhalt als den der Schlafkabinen betroffen hat.

- 2 -

Zu 3., 4. und 8.:

Nach dem derzeitigen Rechtszustand ist - wie sich nicht nur aus dem zitierten Erkenntnis, sondern auch aus weiteren Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes ergibt - eine Steuerfreistellung des Nächtigungspauschales auf Dauer nicht möglich, wenn den LKW-Fahrern Schlafkabinen zur Verfügung gestellt werden.

Im Rahmen der zweiten Etappe der Steuerreform ist eine legislative Regelung des Problems, das erst Ende 1992 virulent geworden ist, geplant. In welcher Form eine Neuregelung erfolgt, wird in den diesbezüglich zu führenden Verhandlungen, die ich nicht präjudizieren will, zu klären sein. Bis zu einer gesetzlichen Klarstellung trete ich dafür ein, daß vorübergehend an der bisherigen Verwaltungspraxis (Steuerfreiheit des Nächtigungspauschales) festgehalten wird.

Zu 5.:

Diese Rechtsansicht, die in den Lohnsteuerrichtlinien 1992 geäußert wurde, wird von mir geteilt.

Zu 6.:

Die Kosten einer vergleichbaren Nächtigung ergeben sich aus den ortsüblichen Mittelpreisen.

Erfahrungsgemäß werden Schlafkabinen von Lastkraftwagen von deren Fahrern regelmäßig für Nächtigungen verwendet. Auf Grund des Umstandes der tatsächlichen Verwendung für Nächtigungen liegt daher offensichtlich die Zurverfügungstellung einer Nächtigungsmöglichkeit vor.

Durch die vorübergehende Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis, die bis zu einer gesetzlichen Klarstellung vorgesehen ist, ergeben sich daraus aber keine Auswirkungen auf die steuerfreie Behandlung des Nächtigungspauschales für LKW-Fahrer.

Zu 7.:

Infolge der bereits zum Ausdruck gebrachten Beibehaltung der bisherigen Verwaltungspraxis bei der Behandlung des Nächtigungspauschales für LKW-Fahrer ist die Bewertung der Nächtigungsmöglichkeit in einer Fahrerkabine für die Finanzverwaltung irrelevant, da sie für die steuerliche Behandlung des Nächtigungspauschales ohne Bedeutung ist.

Beilage

BEILAGE

Nr. 4392 13

1993 -03- 01

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker, Haigermoser und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend Nächtigungsgeld für LKW-Fahrer

Unter Berufung auf die Lohnsteuerrichtlinien 1992 wird von der Finanzlandesdirektion für Salzburg die Rechtsansicht vertreten, daß bei der Zurverfügungstellung einer LKW-Schlafkabine einem Dienstnehmer kein Nächtigungsaufwand entsteht. Das in diesem Falle aufgrund der KV-Bestimmungen zustehende pauschale Nächtigungsgeld ist deswegen, so die Rechtsansicht der Finanzlandesdirektion Salzburg, ab 1. Jänner 1992 lohnsteuerpflichtiger Lohnbestandteil.

In den Lohnsteuerrichtlinien 1992 heißt es dazu:

"KOSTENLOS zur Verfügung gestellte Nächtigungsmöglichkeiten schließen die steuerfreie Behandlung durch den Arbeitgeber gezahlten Nächtigungsgelder aus."

Weiters heißt es: "Kostenbeiträge für eine vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Nächtigungsmöglichkeit, die außerhalb jedes Verhältnisses zu den Kosten einer vergleichbaren Nächtigung stehen, führen nicht zur Zuerkennung der Nächtigungspauschale gem. §26 Z 4. Ein derartiges Mißverhältnis ist anzunehmen, wenn die Kostenbeiträge geringer als 20 % der Kosten einer vergleichbaren Nächtigung sind."

Diese Vorgangsweise hat bei den rund 3500 Salzburger LKW-Fahrern helle Empörung und Unverständnis ausgelöst.

Die Handelskammer Salzburg, Fachgruppe für das Güterbeförderungsgewerbe, mit Schreiben vom 11.1.1993 und auch die Kammer für Arbeiter und Angestellte, mit Schreiben vom 20.1.1993, haben dem Bundesministerium für Finanzen eine umfangreiche Stellungnahme übermittelt.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

ANFRAGE:

- 1.) Ist es richtig, daß die steuerpflichtige Behandlung der Nächtigungsgelder bei Nächtigung in einer Fahrerkabine ausschließlich im Bereich der Finanzlandesdirektion Salzburg durchgeführt wird?
- 2.) Wie erfolgt die steuerliche Behandlung in den anderen Finanzlandesdirektionsbereichen und welche Begründung gibt es für eine unterschiedliche Rechtsbeurteilung?
- 3.) Werden Sie sich für eine bundeseinheitliche Regelung einsetzen und zwar dahingehend, daß es wieder zu einer steuerfreien Behandlung der Nächtigungsgelder für LKW-Fahrer zukommt?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
- 4.) Sind Sie bereit, bis zur endgültigen Rechtsentscheidung durch das Bundesministerium für Finanzen, die einzelnen Finanzlandesdirektionen anzuweisen, auf eine Steuervorschreibung zu verzichten, um unnötigen Bürokratie- und Finanzaufwand hintanzuhalten?
 - a) Wenn nein, warum nicht?
- 5.) Werden vom Dienstnehmer Kostenbeiträge, für eine vom Dienstgeber zur Verfügung gestellte Nächtigungsmöglichkeit, von mindestens 20 % der Kosten einer vergleich-

baren Nächtigung bezahlt, so liegt keine kostenlose Zurverfügungstellung einer Nächtigungsmöglichkeit vor. Teilen Sie diese Meinung?

- a) Wenn nein, warum nicht?
- 6.) Gibt es Richtlinien, wie die Kosten einer vergleichbaren Nächtigung im allgemeinen errechnet werden?
- a) Wie definieren Sie den Begriff "Nächtigungsmöglichkeit" im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien?
 - b) Teilen Sie die Meinung, daß eine Schlafkabine in einem LKW wohl kaum eine "Nächtigungsmöglichkeit" im Sinne der Lohnsteuerrichtlinien darstellen kann?
 - c) Wenn nein, warum nicht?
- 7.) Wie hoch und nach welchen Kriterien bewertet das Bundesministerium für Finanzen die Kosten einer vergleichbaren Nächtigung im Zusammenhang mit einer Nächtigung in einer etwa 60 X 200 cm großen Fahrerkabine bzw. gibt es Vergleichswerte und wenn ja, wie wurden diese ermittelt?
- 8.) Bis zu welchem Zeitpunkt rechnen Sie mit einer endgültigen Rechtsbeurteilung?

Wien, den 1. März 1993